

## **Der Bezirksschulbeirat – ein zahnloser Tiger?**

Im Bezirk werden vor allem die äußeren Schulangelegenheiten geregelt: Bauliches, Ausstattung, Standortfragen, nichtpädagogisches Personal. Ein weiteres spannendes Feld ist die Schulentwicklungsplanung. Mit all dem kann sich der Bezirksschulbeirat (BSB) auseinandersetzen (§ 109). Das bezirkliche Schulamt ist dem BSB für seine Arbeit auskunftspflichtig. Die Mitwirkung des BSB beschränkt sich allerdings auf Anhörung und Stellungnahme. Wenn es um die Umsetzung eigener politischer Ziele geht, ist es notwendig auf die parlamentarischen Entscheidungsstrukturen einzuwirken, beispielsweise auf die Ausschüsse und Bezirksverordnetenversammlungen sowie die Fraktionen. Diesbezüglich kann auch eine gute Pressearbeit entscheidend sein. Für solche zusätzliche Lobby- oder Öffentlichkeitsarbeit sind die schulischen Bezirksausschüsse besonders gut geeignet.

### **Welche Aufgaben hat der Bezirksschulbeirat?**

- Er berät das Bezirksamt in allen schulischen Angelegenheiten, die im Bezirk geregelt werden.
- Bei folgenden Punkten der bezirklichen Planung muss er beteiligt werden:  
Schulentwicklungsplanung, Veränderungen des Schulangebots, Einschulungsbezirke für Grundschulen, Baumaßnahmen, Maßnahmen zur Zusammenarbeit unter Schulen, Schulversuche, Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.

### **Wer sitzt im Bezirksschulbeirat?**

- *Mit Stimmrecht:* je 12 von den Bezirksausschüssen gewählte VertreterInnen der Eltern, LehrerInnen und SchülerInnen, sowie ein/e VertreterIn des bezirklichen Jugendhilfeausschusses (§ 111 Abs. 1)
- *Beratend teilnahmeberechtigt:* je zwei VertreterInnen von Privatschulen, die/der Vorsitzende des bezirklichen Jugendhilfeausschusses sowie ein/e VertreterIn des Integrationsausschusses der Bezirksverordnetenversammlung (§ 111 Abs. 1)
- *Beratend teilnahmeberechtigt:* VertreterInnen der Schulaufsicht und des Bezirksamts, sie haben jederzeit Rederecht und können Punkte auf die Tagesordnung setzen (§ 111 Abs. 4)

### **Wie ist der Bezirksschulbeirat gegliedert?**

- Er wählt sich jedes Jahr einen Vorstand: eine/n Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn (§ 119 Abs. 1). Im Gesetz steht zwar, dass der Vorstand zu Beginn der Amtsperiode gewählt wird, aber die Juristen der Senatsverwaltung bestehen auf jährlichen Wahlen. Dafür sind sie tolerant, wenn die Zahl der StellvertreterInnen erhöht wird, was bei so verschiedenen Gruppen in dem Gremium sinnvoll ist.
- Die/der Vorsitzende ist im Amt bis zur Neuwahl (§ 117 Abs. 5).

### **Wie arbeitet der Bezirksschulbeirat?**

- Bezirksbeiräte treffen sich meist einmal im Monat, wenn nicht gerade Ferien sind. Die Termine sollten jährlich festgelegt werden.
- Der/Die Vorsitzende lädt mit einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein (§ 116 Abs. 1).
- Das Büro des Bezirksschulbeirats unterstützt die Arbeit des Gremiums und der Bezirksausschüsse (§ 119 Abs. 2) z.B. beim Postverkehr und der Raumbuchung.
- Es müssen Ergebnisprotokolle (§ 122 Abs. 1) geschrieben werden, von denen die Schulen Kopien erhalten

### § 109 Aufgaben der Bezirke

(1) Den Bezirken obliegt die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen (zuständige Schulbehörde). Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen nach Maßgabe des § 7 sowie die Bereitstellung des für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schulen notwendigen Personals. Des Weiteren entscheiden die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern.

(2) Die Bezirke überwachen die Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht in Zusammenarbeit mit den Schulen und der Schulaufsichtsbehörde, legen die Einschulungsbereiche für die Grundschulen fest und sind im Rahmen ihrer schulorganisatorischen Befugnisse insbesondere für die Festsetzung der Aufnahmekapazität der von ihnen verwalteten Schulen verantwortlich.

(3) Die Bezirke entscheiden über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihnen verwalteten Schulen; ihre Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Sie stellen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für Berlin bezirkliche Schulentwicklungspläne auf. Diese sind mit den Planungen und Angeboten der benachbarten Bezirke und der unmittelbar angrenzenden Träger der Schulentwicklungsplanung des Landes Brandenburg abzustimmen; § 105 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 111 Bezirksschulbeiräte

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksschulbeirat gebildet. Er besteht aus den von den Bezirksausschüssen jeweils gewählten Vertreterinnen und Vertretern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des bezirklichen Jugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird. Des Weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsausschusses der Bezirksverordnetenversammlung mit beratender Stimme an. An den Sitzungen des Bezirksschulbeirats kann die oder der Vorsitzende des bezirklichen Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Bezirksschulbeirat berät das Bezirksamt in Fragen des bezirklichen Schulwesens. Er kann dem Bezirksamt und der Schulaufsichtsbehörde Vorschläge unterbreiten; dazu erhält er von diesen die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte. Der Bezirksschulbeirat dient ferner dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander. Er kooperiert mit dem bezirklichen Jugendhilfeausschuss.

(3) Der Bezirksschulbeirat ist vom Bezirksamt in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Schulentwicklungsplanung des Bezirks,
2. Errichtung, Zusammenlegung, Umwandlung, Verlegung und Aufhebung von Schulen,
3. Festlegung und Veränderung von Einschulungsbezirken,
4. Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen,
5. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens der Schulen,
6. Schulversuche an Schulen des Bezirks und
7. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.

(4) Ein Mitglied des Bezirksamts und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen des Bezirksschulbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Vorschläge des Bezirksamts und der Vertreterin oder des Vertreters der Schulaufsichtsbehörde für die Tagesordnung sind zu behandeln.

### § 116 Grundsätze für die Arbeit von Gremien

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, ihre Sitzungen werden von ihr oder ihm geleitet und geschlossen. Die oder der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; der Bezirksschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamts [...] einzuberufen.

(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und des Bezirksamts sind berechtigt und auf Einladung eines schulischen Gremiums verpflichtet, an Sitzungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, teilzunehmen. Sach- verständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn das jeweilige Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustimmt; ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden.

Beratende Mitglieder eines Gremiums haben Rede- und Antragsrecht.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die in diesem Gesetz genannten Gremien beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich bestellten Mitglieder. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium nach erneuter Einladung zu demselben

Tagesordnungspunkt beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ergibt sich bei Abstimmungen in Klassenkonferenzen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die in diesem Gesetz genannten Gremien dürfen sich mit personalrechtlichen Angelegenheiten nur in den in diesem Gesetz genannten Fällen und in dem hierin bestimmten Umfang befassen. Die dienst- und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(7) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, Rahmengeschäftsordnungen zu erlassen.

### § 119 Vorsitz und Geschäftsstelle

(1) In der ersten Sitzung der Bezirksschulbeiräte, des Beirats Berufliche

Schulen und des Landesschulbeirats einer neuen Wahlperiode werden die oder der jeweilige Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt.

(2) [...] Zur Unterstützung der Bezirksschulbeiräte sowie der Bezirksausschüsse wird beim zuständigen Bezirksamt, zur Unterstützung des Landesschulbeirats sowie der Landesausschüsse bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats eine Geschäftsstelle eingerichtet.

### § 120 Stellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter

(1) Die nach diesem Gesetz gewählten Mitglieder der Gremien sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. in allen Personalangelegenheiten und
2. in allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes richtet sich nach den dienst- und personalrechtlichen Vorschriften. Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt hat, kann durch einen mit zwei Dritteln der übrigen anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss aus dem Gremium ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Ersatzwahl eines neuen Mitglieds zulässig.

### § 122 Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen der Gremien werden Protokolle geführt. Das Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und
5. das Ergebnis von Wahlen.

(3) Jede Schule erhält eine Abschrift der Sitzungsprotokolle des betreffenden Bezirksschulbeirats oder des Beirats Berufliche Schulen; der Landesschulbeirat stellt seine Protokolle abschriftlich den Bezirksschulbeiräten und dem Beirat Berufliche Schulen zur Verfügung. Die Bezirksausschüsse und die Ausschüsse Berufliche Schulen stellen den entsprechenden Schulen auf Verlangen je eine Abschrift ihrer Protokolle zur Verfügung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Folgende Artikel auf die verwiesen wird, sind hier aus Platzgründen nicht abgedruckt:

§ 117 Grundsätze für Wahlen (Siehe Info Nr. 6)

§ 118 Wahlprüfung (Siehe Info Nr. 6)

§ 121 Räume, Kosten (Siehe Info Nr. 6)